



RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER EU-QUELLENSTEUER

Inhaltsverzeichnis

1. ANWENDUNGSBEREICH (§ 1 EU-QUSTG)	1
2. WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER (§ 2 EU-QUSTG)	1
2.1 Allgemeines	1
2.2 Vereinnahmung einer Zinszahlung	2
2.3 Juristische Person (§ 2 Abs. 1 Z 2 EU-QuStG)	2
2.4 Trusts	2
2.5 Einrichtungen, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen (§ 2 Abs. 1 Z 2 EU-QuStG)	3
2.6 Zurechnung der Zinszahlung	3
2.7 Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 Abs. 3 EU-QuStG)	4
3. IDENTITÄT UND WOHNSITZ DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS (§ 3 EU-QUSTG)	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Vertragliche Beziehungen oder Transaktionen ab dem 1.1.2004	5
3.2.1 Bestimmung der Identität	5
3.2.2 Wohnsitz	5
3.3 Anderkonten	8
4. ZAHLSTELLE (§ 4 EU-QUSTG)	8
4.1 Begriff der Zahlstelle	8
4.2 Einziehung einer Zinszahlung	8
4.3 Intermediäre	8
4.4 Zahlstelle kraft Vereinnahmung (§ 4 Abs. 2 EU-QuStG)	9
4.4.1 Allgemeines	9
4.4.2 Option (§ 4 Abs. 3 EU-QuStG)	9
4.5 Einstufungskriterien	10
5. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (§ 5 EU-QUSTG)	12
6. ZINSAHLUNG (§ 6 EU-QUSTG)	12

6.1 Grundsätzliches	12
6.2 Grandfathering	12
6.2.1 Grundsätzliches zum Grandfathering.....	12
6.2.2 Daueremissionen	12
6.3 Investmentfonds	12
6.3.1 Allgemeines	12
6.3.2 Ausschüttungen aus Investmentfonds.....	13
6.3.3 Thesaurierte Erträge	14
6.3.4 Gemeinsame Bestimmungen	14
6.4 Haftung	16
6.5 Übersicht über EU-quellensteuerpflichtige Einkünfte	17
7. QUELLENSTEUER (§ 7 EU-QUSTG).....	20
7.1 Allgemeines	20
7.2 Zeitpunkt des Zuflusses	20
7.2.1 Allgemeines	20
7.2.2 Veräußerung eines Wertpapiers	20
7.3 Steuerabzug bei Zinszahlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 EU-QuStG	21
7.4 Investmentfonds	21
7.4.1 Allgemeines	21
7.4.2 Meldung durch den zuständigen steuerlichen Vertreter	22
7.4.3 Zusammentreffen von Ausschüttung und ausschüttungsgleichen Erträgen	22
7.4.4 Übergang der Haftung.....	22
7.5 Wahlrecht nach § 7 Abs. 5 EU-QuStG	22
8. EINBEHALTUNG DER EU-QUELLENSTEUER (§ 8 EU-QUSTG)	23
8.1 Allgemeines	23
8.2 Rückgängigmachung von Zinsen	23
8.3 Inanspruchnahme des Schuldners der EU-Quellensteuer	23
9. ABFUHR DER EU-QUELLENSTEUER (§ 9 EU-QUSTG).....	23
10. AUSNAHMEN VOM QUELLENSTEUERVERFAHREN (§ 10 EU-QUSTG).....	24
10.1 Allgemeines	24
10.2 Inhalt der Bescheinigung (§ 10 Abs. 2 EU-QuStG)	24
10.3 Vereinfachter Informationsaustausch	25
11. VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG (§ 11 EU-QUSTG).....	26
11.1 Allgemeines	26
11.2 Entlastung von der EU-Quellensteuer	26
11.3 Entlastung von anderen Quellensteuern	26
12 UMLAUFFÄHIGE SCHULDTITEL (§ 12 EU-QUSTG).....	27

12.1 Allgemeines	27
12.2 Definition "Umlauffähige Schuldtitel"	27
12.3 EU-quellensteuerfreie Schuldtitel	27
12.4 Folgeemissionen	28
12.4.1 Allgemeines	28
12.4.2 Unterscheidung nach dem Emittenten	28
12.4.3 Altemissionen	30
12.5 Regelung nach dem 31. Dezember 2010	30

1. Anwendungsbereich (§ 1 EU-QuStG)

Rz 1

Dem Anwendungsbereich des EU-QuStG unterliegen

- Zinsen,
- die eine inländische Zahlstelle an
- einen wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem im Anhang angeführten Gebiet hat,
- der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, und
- keine Ausnahmen von der Besteuerung vorliegen.

2. Wirtschaftlicher Eigentümer (§ 2 EU-QuStG)

2.1 Allgemeines

Rz 2

Wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, die Zinsen vereinnahmt bzw. zu deren Gunsten Zinszahlungen geleistet werden. Die EU-Quellensteuer wird nicht bei Zahlungen an Personenvereinigungen (siehe Rz 9) und an juristische Personen (siehe Rz 7) abgezogen.

Rz 3

Ist der Empfänger der Zinszahlung eine natürliche Person, gilt die widerlegbare Vermutung, dass sie wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung ist und die Zinszahlung an sie damit der EU-Quellensteuer unterliegt. Für Kredit- und Finanzinstitute gelten die Bestimmungen des § 40 f BWG. Eine natürliche Person ist dann nicht wirtschaftlicher Eigentümer einer Zinszahlung, wenn sie nachweist, dass sie

- als Zahlstelle im Sinne von § 4 Abs. 1 EU-QuStG (Rz 28 ff) oder
- im Auftrag einer Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 EU-QuStG (Rz 31 ff) oder
- im Auftrag einer juristischen Person (Rz 7) oder
- im Auftrag einer Einrichtung, deren Gewinne den Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegen (Rz 9) oder
- im Auftrag eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) iSd Richtlinie 85/611/EWG

handelt. Die Zinszahlung unterliegt bei Nachweis einer dieser Voraussetzungen nicht der EU-Quellensteuer.

Handelt die natürliche Person als Treuhänder im Auftrag einer Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 EU-QuStG und teilt sie Name und Anschrift der betreffenden Einrichtung dem Wirtschaftsbeteiligten mit, ist die Zahlung so zu behandeln, als würde sie direkt an die Einrichtung weiter geleitet werden.

Rz 4

Handelt der wirtschaftliche Eigentümer im Auftrag einer anderen natürlichen Person, welche der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer ist und teilt er deren Identität und Wohnsitz der Zahlstelle mit, ist von der Zahlstelle zu prüfen, wie der Treugeber zu behandeln ist. Ist der Treugeber in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem im Anhang angeführten Gebiet ansässig, so ist EU-Quellensteuer zu erheben.

Rz 5

Das Handeln einer natürlichen Person als Zahlstelle bzw. im Auftrag ist nachzuweisen. Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

- Firmenbuchauszüge bzw. vergleichbare Auszüge aus ausländischen öffentlichen Registern
- Gesellschaftsverträge
- Treuhandverträge bzw. Vollmachten oder ähnliche Nachweise über Bevollmächtigungen oder über Aufträge
- Sicherungsübereignungen bzw. diesbezügliche vertragliche Grundlagen dazu

Zur Führung von Anderkonten bzw. Treuhandkonten siehe Rz 27. Ohne Bedeutung ist, ob die Zinszahlungen betriebliche oder außerbetriebliche Einkünfte der betreffenden natürlichen Person darstellen. Somit unterliegen Zinszahlungen an Einzelunternehmen, auch an protokollierte Einzelunternehmen, der EU-Quellensteuer.

2.2 Vereinnahmung einer Zinszahlung**Rz 6**

Näheres siehe Rz 60 ff.

2.3 Juristische Person (§ 2 Abs. 1 Z 2 EU-QuStG)**Rz 7**

Unter dem Begriff der juristischen Person sind sowohl die juristischen Personen des privaten Rechts (siehe Rz 7 KStR 2001) als auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (siehe Rz 34f KStR 2001) zu verstehen. Ist ein ausländisches Rechtsgebilde nach den Regeln des inländischen Steuerrechts mit einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergleichbar, so fällt das ausländische Rechtsgebilde ebenfalls unter diesen Begriff.

2.4 Trusts

Rz 8

Ein Trust ist eine treuhandähnliche Beziehung zwischen Errichter (Settlor) und dem Treuhänder (Trustee). Der Settlor errichtet den Trust, indem er die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten auf den Trustee überträgt. Der Trustee (gegebenenfalls mehrere Trustees als so genannte Co-Trustees) übernimmt und hält die Vermögenswerte "on trust" für die Begünstigten (Beneficiaries). Rechte und Pflichten der beteiligten Personen sind in einem speziellen Dokument festgehalten (Trust Instrument, Trust Deed oder Declaration of Trust). Bei einem Trustverhältnis ist der Trustee der Nutzungsberechtigte im Sinne der EU-Quellensteuer oder er ist Zahlstelle.

Der Trustee ist dann Zahlstelle, wenn er vertraglich verpflichtet ist, die aus dem Trustvermögen fließenden Erträge wie ein Treuhänder den Berechtigten zukommen zu lassen. Dies trifft insbesondere auf den so genannten "fixed interest trust" zu.

In allen anderen Fällen gilt der Trustee als Nutzungsberechtigter im Sinne der EU-Quellensteuer. Ausschüttungen von Trustvermögen stellen nie Zinszahlungen dar.

2.5 Einrichtungen, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen (§ 2 Abs. 1 Z 2 EU-QuStG)**Rz 9**

Unter diesen Begriff fallen alle ausländischen Rechtsformen, die nach den Regeln des inländischen Steuerrechts mit einer österreichischen Personenvereinigung (zB KG, OHG, KEG, OEG, GesbR) vergleichbar sind.

2.6 Zurechnung der Zinszahlung**Rz 10**

Zinszahlungen werden stets jener Person zugerechnet, die über die der Zinszahlung zu Grunde liegende Forderung gleich einem zivilrechtlichen Eigentümer disponieren kann. Dies gilt auch für Zinsen, die aufgrund von Fruchtgenussbestellungen (Vorbehalts- und Zuwendungsfruchtgenuss) einer anderen Person als dem Eigentümer des Stammrechts tatsächlich zufließen.

Rz 11

Handelt die natürliche Person als Treuhänder für eine andere natürliche Person und legt sie deren Identität und Wohnsitz gegenüber der Zahlstelle offen, wird der Treugeber als wirtschaftlicher Eigentümer behandelt. Zinszahlungen, die aus Forderungen rühren, die als Sicherungseigentum übergeben wurden, sind dem Sicherungsgeber zuzurechnen.

Im Fall der gegenüber der Zahlstelle aufgedeckten Zession werden die Zinsen dem Zessionar zugerechnet, der als neuer wirtschaftlicher Eigentümer gilt.

2.7 Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 Abs. 3 EU-QuStG)

Rz 12

Die Zahlstelle hat die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nach den Bestimmungen des § 3 EU-QuStG festzustellen. Liegen der Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person möglicherweise nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, so ist es ausreichend, wenn die Zahlstelle eine vom wirtschaftlichen Eigentümer eigenhändig unterschriebene Erklärung entgegennimmt, in der er ausdrücklich bestätigt, dass er der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer der der Zinszahlung zu Grunde liegenden Forderung ist.

Rz 13

Kann die Zahlstelle den wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellen, so behandelt sie die betreffende natürliche Person als den wirtschaftlichen Eigentümer.

3. Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 3 EU-QuStG)

3.1 Allgemeines

Rz 14

Es ist zu unterscheiden, ob vertragliche Beziehungen vor oder ab dem 1.1.2004 eingegangen wurden. Unter „vertraglichen Beziehungen“ sind alle Geschäftsbeziehungen zu verstehen, die in den Anwendungsbereich des Bankwesengesetzes fallen, wie beispielsweise die Kontoführung, die Depotführung, das Einlagengeschäft oder das Vermieten von Schrankfächern (Safes).

Beispiel:

Seit 2002 besteht ein Sparbuch bei einer Bank. Im März 2005 wird bei derselben Bank ein Wertpapierdepot errichtet. Vertragliche Beziehungen haben bereits vor dem 1. 1. 2004 bestanden.

Rz 15

Haben die vertraglichen Beziehungen bereits vor dem 1. 1. 2004 bestanden, müssen Kreditinstitute und Finanzinstitute die Identität ihrer Kunden nach den Vorgaben der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (umgesetzt im Bankwesengesetz) feststellen. Wurde die Identität in Erfüllung der Bestimmungen des Bankwesengesetzes bereits festgestellt, sind keine weiteren Erhebungsschritte erforderlich.

Rz 16

Österreichische Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 BAO sowie Österreicher, die in einem Dienstverhältnis mit einer Institution der Europäischen Union stehen, gelten als unbeschränkt Steuerpflichtige und unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. In Österreich völkerrechtlich privilegierte Personen (Rz 7781ff EStR) aus anderen EU-Mitgliedstaaten unterliegen dem Anwendungsbereich des EU-QuStG, wenn sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Rz 17

In Fällen, in denen eine in einem anderen Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person nicht von der KEST befreit ist (z.B. Zweitwohnsitzverordnung nicht anwendbar, betriebliche Einkünfte mit Betriebsstätte in Österreich) und in denen grundsätzlich sowohl KEST als auch EU-Quellensteuer anfallen würde, kommt nur die KEST zur Anwendung. Somit wird eine Doppelbesteuerung vermieden.

3.2 Vertragliche Beziehungen oder Transaktionen ab dem 1.1.2004**3.2.1 Bestimmung der Identität****Rz 18**

Bei vertraglichen Beziehungen nach dem 31.12.2003 oder bei Transaktionen im Zusammenhang mit Zinszahlungen gem. § 6 EU-QuStG stellt die Zahlstelle neben dem Namen und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers allenfalls auch die vom Mitgliedstaat seines steuerlichen Wohnsitzes erteilte Steuernummer fest. Die Identität ist anhand des vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten Reisepasses, eines amtlichen Personalausweises, des Führerscheines oder eines anderen geeigneten Nachweises festzuhalten. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des BWG (insbesondere § 40f). Die Steuernummer kann zB anhand eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde im Mitgliedstaat festgestellt werden.

Rz 19

Wurde dem wirtschaftlichen Eigentümer vom anderen Mitgliedstaat keine Steuernummer erteilt oder ist diese aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, muss die Zahlstelle stattdessen zur Identifikation das Geburtsdatum und den Geburtsort feststellen.

3.2.2 Wohnsitz**3.2.2.1 Allgemeines**

Rz 20

Der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers gilt als in dem Land gelegen, in welchem er seine ständige Anschrift hat. Diese Angaben werden auf der Grundlage des vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten Passes, eines amtlichen Personalausweises oder eines anderen beweiskräftigen Dokumentes festgehalten. Ein solches beweiskräftiges Dokument wäre jede schriftliche vom wirtschaftlichen Eigentümer unterzeichnete Erklärung über seine ständige Anschrift. Diese Adresse gilt, sofern der wirtschaftliche Eigentümer nichts anderes erklärt, auch als Anschrift im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 1 EU-QuStG.

Beispiel:

Ein wirtschaftlicher Eigentümer, der sich mit einem von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Pass identifiziert hat, gilt, wenn er keine Selbsterklärung über einen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgegeben hat, als in dem Staat ansässig, der den Reisepass ausgestellt hat,

Beispiel:

Ein wirtschaftlicher Eigentümer, der sich mit einem von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Pass identifiziert hat, gilt, wenn er eine Selbsterklärung abgegeben hat, als in dem Staat ansässig, in dem der Wohnsitz laut Selbsterklärung liegt.

3.2.2.2 Ansässigkeitsbescheinigung**Rz 21**

Einer Ansässigkeitsbescheinigung bedarf es, wenn

- eine vertragliche Beziehung nach dem 31.12. 2003 eingegangen wird bzw.
- bei Fehlen vertraglicher Beziehungen, bei Transaktionen, die nach dem 31.12.2003 getätigt werden und
- sich der wirtschaftliche Eigentümer durch einen von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder Personalausweis identifiziert hat und
- erklärt in einem Drittstaat ansässig zu sein.

Rz 22

Für vertragliche Beziehungen, die vor dem 1.1.2004 begründet wurden gilt Folgendes:

- Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer vor dem 1.1.2004 als in einem Drittstaat ansässig erklärt, ist weiterhin keine EU-Quellensteuer abzuziehen.
- Wenn sich der wirtschaftliche Eigentümer durch einen von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder Personalausweis identifiziert und nach dem 1.1.2004 seinen Wohnsitz in einen Drittstaat verlegt, so fallen die ihm zugehenden Zinsen solange unter die EU-Quellensteuer, bis er eine Ansässigkeitsbescheinigung des betreffenden Drittstaates vorlegt.

Rz 23

Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer durch einen von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder Personalausweis identifiziert und einen in Österreich gelegenen Wohnsitz angegeben, ist die Einholung einer österreichischen Ansässigkeitsbescheinigung nicht erforderlich, und es ist nur KESt zu erheben.

Die Ansässigkeitsbescheinigung wird regelmäßig in der Landessprache abgefasst sein, in der die für die Ausstellung zuständige Steuerbehörde gelegen ist. Es ist ausreichend, wenn eine solche Ansässigkeitsbescheinigung entweder nur in englischer Sprache oder neben der jeweiligen Landessprache auch in englischer Sprache abgefasst ist.

Rz 24

Erklärt ein wirtschaftlicher Eigentümer, der sich durch einen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Pass oder Personalausweis gegenüber der Zahlstelle identifiziert hat, dass er in einem Drittstaat ansässig ist, muss er dies mittels einer von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung nachweisen. Als zuständige Behörde gilt jene Behörde, die für die Wahrnehmung der steuerlichen Belange im Wohnsitzstaat zuständig ist.

Die Ansässigkeitsbescheinigung darf bei Vorlage bei der Zahlstelle nicht älter als 6 Monate sein.

3.2.2.3 Haftungsausschluss**Rz 25**

Eine Haftungsinanspruchnahme der Zahlstelle wegen einer unrichtigen Ansässigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen, wenn diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geprüft wurde. Eine Verletzung dieser Sorgfaltspflicht liegt jedenfalls vor, wenn die Zahlstelle ohne besondere Überprüfungsmaßnahme wissen musste, dass die Ansässigkeitsbescheinigung unrichtig ist. In der Regel genügt somit der Anscheinsbeweis. Hätte die Zahlstelle jedoch bei Anwendung der sie treffenden Sorgfaltspflichten die Unrichtigkeit der Bescheinigung erkennen müssen, so haftet sie für die nicht einbehaltene EU-Quellensteuer (z.B. bei Fehlen der Unterfertigung der Bescheinigung durch die ausstellende Behörde, offensichtliche Fälschung der Bescheinigung).

3.2.2.4 Fehlender Nachweis

Rz 26

Wird keine Ansässigkeitsbescheinigung iSd § 3 Abs. 2 Z 3 EU-QuStG vorgelegt, so gilt der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers als in dem EU-Mitgliedstaat gelegen, in dem der zur Identifizierung vorgelegte Pass oder Personalausweis ausgestellt wurde. In jenen Fällen, in denen die Zahlstelle nachträglich Kenntnis erlangt, dass eine vorgelegte Ansässigkeitsbescheinigung nicht dem § 3 Abs. 2 Z 3 EU-QuStG entspricht, berücksichtigt die Zahlstelle diesen Umstand im Zeitpunkt der Kenntnisnahme.

3.3 Anderkonten**Rz 27**

Bei Anderkonten im Sinne des § 40 Abs. 2 BWG sind die Identität und der Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers durch den Kontoinhaber und nicht durch die Zahlstelle festzuhalten. Der Kontoinhaber hat der Zahlstelle diejenigen Angaben rechtzeitig zu melden, die für die Richtigkeit der Steuerabfuhr erforderlich sind. Die Zahlstelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Meldung zu prüfen.

4. Zahlstelle (§ 4 EU-QuStG)**4.1 Begriff der Zahlstelle****Rz 28**

Als Zahlstelle kommen neben Kreditinstituten im Sinne des § 1 BWG insbesondere auch Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Investmentfondsgesellschaften, Vermögensberater, Vermögensverwalter und sonstige Wirtschaftsbeteiligte in Betracht, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes Zinszahlungen (§ 6 EU-QuStG) an den wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 2 EU-QuStG tätigen oder zu dessen Gunsten einziehen.

4.2 Einziehung einer Zinszahlung**Rz 29**

Als "Einziehung einer Zinszahlung" durch einen Wirtschaftsbeteiligten gilt, wenn dieser Zinsen für den wirtschaftlichen Eigentümer einzieht, weshalb ein so tätiger Wirtschaftsbeteiligter oft auch als "Inkassostelle" bezeichnet wird. Damit soll gewährleistet werden, dass in jeglicher Kette von Intermediären eine einzige Stelle als Zahlstelle definiert wird.

4.3 Intermediäre

Rz 30

Intermediär ist jeder zwischengeschaltete Wirtschaftsbeteiligte, der vom Schuldner oder vom wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zahlung oder Einziehung von Zinsen beauftragt ist. In jeglicher Kette von Intermediären gilt als Zahlstelle nur der letzte Intermediär.

4.4 Zahlstelle kraft Vereinnahmung (§ 4 Abs. 2 EU-QuStG)**4.4.1 Allgemeines****Rz 31**

Diese Bestimmung erweitert die Definition der Zahlstelle. Als Zahlstelle kraft Vereinnahmung gilt jede Einrichtung, an welche eine Zinszahlung zu Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird, oder die eine Zinszahlung zu Gunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht.

Rz 32

Die Zinszahlung eines österreichischen Wirtschaftsbeteiligten an eine ausländische Einrichtung, welche die Kriterien des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2003/48/EG erfüllt, wird folgendermaßen behandelt:

- Die ausländische Einrichtung hat nicht im Sinne der Rz 33 optiert und verzichtet nicht auf das Bankgeheimnis: die Zinszahlung unterliegt der EU-Quellensteuer.
- Die ausländische Einrichtung hat nicht im Sinne der Rz 33 optiert und verzichtet auf das Bankgeheimnis: der österreichische Wirtschaftsbeteiligte hat einen vereinfachten Informationsaustausch durchzuführen.
- Die ausländische Einrichtung hat im Sinne der Rz 33 optiert: es ist kein EU-Quellensteuerabzug vorzunehmen und es findet kein Informationsaustausch statt.

Keine Zahlstelle kraft Vereinnahmung ist jedoch

- eine juristische Person mit Ausnahme der in § 4 Abs. 4 EU-QuStG angeführten finnischen und schwedischen Gesellschaften,
- eine Einrichtung, bei der die Zinsen den Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen (z.B. Personengesellschaften und vergleichbare ausländische Einrichtungen), **inländische Kapitalanlagefonds, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen,**
- ein ausländischer Kapitalanlagefond, die der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen,
- eine in- oder ausländische Einrichtung, die beantragt haben, als in- oder ausländischer der Richtlinie 85/611/EWG unterliegender Investmentfonds behandelt zu werden

4.4.2 Option (§ 4 Abs. 3 EU-QuStG)

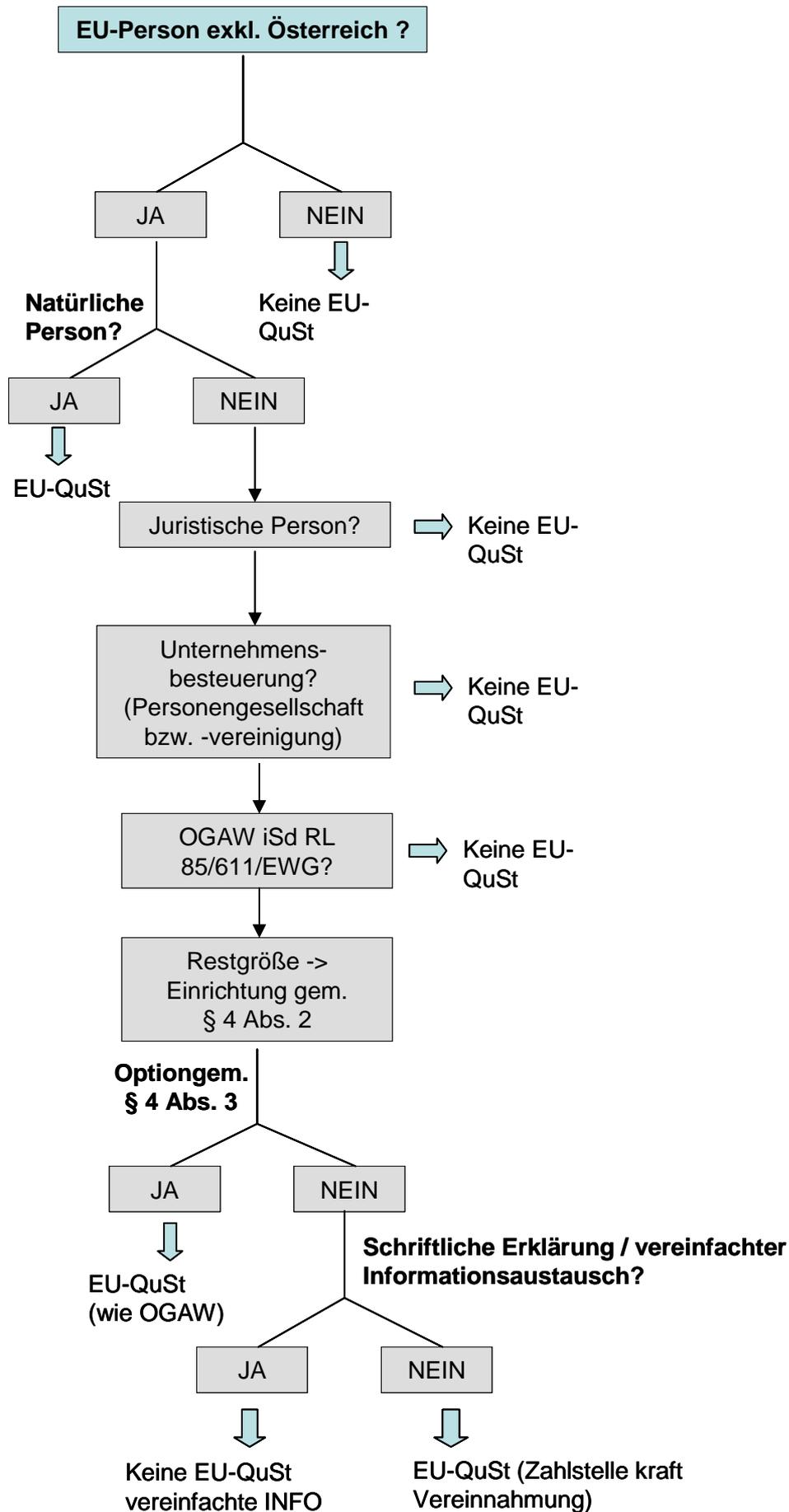
Rz 33

In Österreich niedergelassene Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 EU-QuStG können optieren sich wie ein der Richtlinie 85/611/EWG unterliegender Fonds behandeln zu lassen. Der Optionsantrag ist bei dem für die Einrichtung zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Einrichtung erhält auf Grund eines schriftlichen Antrages einen entsprechenden Nachweis ausgestellt, der an den Wirtschaftsbeteiligten weitergeleitet wird. Ausländische Einrichtungen können nur in ihrem Heimatstaat optieren.

4.5 Einstufungskriterien**Rz 34**

Anhand einer Abfolge von Entscheidungsfragen ist zu ermitteln, in welchen Fällen eine Zahlstelle kraft Vereinnahmung vorliegt. Bei der Einstufung des wirtschaftlichen Eigentümers bestehen keine Bedenken, wenn wie folgt vorgegangen wird:



Rz 35 bis 39 derzeit frei

5. Zuständige Behörde (§ 5 EU-QuStG)

Rz 40

Zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Finanzen oder das vom ihm beauftragte Finanzamt.

6. Zinszahlung (§ 6 EU-QuStG)

6.1 Grundsätzliches

Rz 41

In der Richtlinie 2003/48/EG ist ein eigenständiger Zinsbegriff vorgesehen, der der Definition der Zinsen in Artikel 11 Abs. 3 des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entspricht.

6.2 Grandfathering

6.2.1 Grundsätzliches zum Grandfathering

Rz 42

Gemäß Übergangsbestimmung unterliegen die Zinsen bestimmter Wertpapiere nicht der EU-Quellensteuer. Es handelt sich dabei um in- oder ausländische Wertpapiere, die vor dem 1. März 2001 begeben wurden (Näheres siehe Rz 83 ff). Hinsichtlich des Begriffs der Begebung siehe Rz 6197 EStR 2000.

Die Zahlstellen können davon ausgehen, dass Altmissionen (das sind solche, die vor dem 1. März 2001 begeben worden sind) nicht aufgestockt worden sind, sofern sich eine etwaige Aufstockung nicht aus den üblicherweise bei Banken eingesetzten Datenbanken ergibt. Für Investmentfonds gilt diese Regelung ebenfalls, sofern diese Quellen für sie einsehbar sind.

6.2.2 Daueremissionen

Rz 43

Hinsichtlich der Behandlung von Daueremissionen findet Rz 6197 EStR 2000 mit der Maßgabe, dass an Stelle des 29. Februar 2004 (bzw. 1. März 2004) der 28. Februar 2001 (bzw. 1. März 2001) oder für Aufstockungen der 28. Februar 2002 (bzw. 1. März 2002) tritt, uneingeschränkte Anwendung.

6.3 Investmentfonds

6.3.1 Allgemeines

Rz 44

Investmentfonds fallen unter den Begriff von „Organismen“ im Sinne des EU-QuStG. Das sind

- inländische Fonds, die der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen
- ausländische Fonds iSd § 42 Abs. 1 InvFG 1993, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat errichtet wurden und der Richtlinie 85/611/EWG unterliegen,
- ausländische Fonds iSd § 42 Abs. 1 InvFG 1993, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat errichtet wurden, nicht unter die Richtlinie 85/611/EWG fallen, aber eine Option im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2003/48/EG abgegeben haben
- ausländische Fonds iSd § 42 Abs. 1 InvFG 1993, die in einem Drittstaat aufgelegt wurden

6.3.2 Ausschüttungen aus Investmentfonds**Rz 45**

Ausschüttungen der in Rz 44 genannten Fonds unterliegen dem EU-Quellensteuerabzug, soweit die Ausschüttung oder der ausschüttungsgleiche Ertrag (z.B. Teilausschütter) aus Zinsen gemäß Rz 41 besteht. Bei Fonds im Fonds (insbesondere Dachfonds) erfolgt eine Doppel- oder Mehrfachdurchrechnung, wobei Rz 180 ff InvFR 2003 anzuwenden ist.

Beispiel:

Von einem der Richtlinie 2003/48/EG unterliegenden Investmentfonds wird eine

Ausschüttung von 1,70 je Anteil vorgenommen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Dividenden (einschließlich ausländischer Quellensteuer)</i>	<i>0,45</i>
<i>Zinserträge aus Anleihen, die unter den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen</i>	<i>0,50</i>
<i>Zinserträge aus "Grandfathering-Anleihen"</i>	<i>0,30</i>
<i>Zinserträge aus Bankguthaben</i>	<i>0,20</i>
<i>Substanzgewinne aus Aktien</i>	<i>0,28</i>
<i>Substanzgewinne aus Anleihen, die unter den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen</i>	<i>0,22</i>

Der EU-Quellensteuer unterliegen die Zinserträge aus Anleihen die unter den

Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen sowie die Zinserträge aus Bankguthaben.

Insgesamt sind somit 0,70 der EU-Quellenbesteuerung zu unterziehen.

Rz 46

Ausschüttende Investmentfonds unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn die Fondsbestimmungen vorsehen, dass maximal 15% des Fondsvermögens in Forderungen angelegt werden, deren Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen (vgl. auch Rz 50 f Geringfügigkeitsgrenzen). Wird eine solche Spezifizierung in den Fondsbestimmungen nicht vorgenommen, kann eine EU-Quellensteuer-Befreiung durch einen Asset Test nachgewiesen werden (vgl. Rz 52 Ermittlung der Prozentsätze).

Rz 47

Die österreichische Zahlstelle sowie die österreichische Kapitalanlagegesellschaft (Erwerb von Subfonds für Dachfonds) darf sich bei ausländischen Kapitalanlagefonds auf die im Staat,

in dem der Fonds niedergelassen ist, vorgenommene Klassifizierung ohne weitere Prüfung verlassen (Home Country Rule).

6.3.3 Thesaurierte Erträge

Rz 48

Thesaurierende Investmentfonds unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn die Fondsbestimmungen oder der Asset Test (vgl. Rz 52 Ermittlung der Prozentsätze) ergeben, dass maximal 40% (ab 1.1.2011 25%) des Fondsvermögens in Forderungen angelegt werden können, deren Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen.

Bei thesaurierenden inländischen Kapitalanlagefonds gilt die KEST-Auszahlung iSd § 13 InvFG 1993 nicht als Ausschüttung iSd Richtlinie 2003/48/EG, weshalb die 40%-Grenze und nicht die 15%-Grenze zur Anwendung kommt. Bei von ausländischen Fonds gelieferten Daten gilt die Home Country Rule (vgl. Rz 45 f).

6.3.4 Gemeinsame Bestimmungen

6.3.4.1 Fehlende Informationen über die Qualität des Fonds oder die Zusammensetzung der Erträge

Rz 49

Ist der Zahlstelle nicht bekannt, ob der Organismus mehr oder weniger als 15% bzw. 40% seines Vermögens in Forderungen angelegt hat, die unter den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen, hat sie von einem darüber liegenden Anteil auszugehen und EU-Quellensteuer einzubehalten.

Wenn über die Erträge aus Investmentfonds (Ausschüttung, Veräußerung und ausschüttungsgleicher Ertrag) keine Aufgliederung vorliegt, welcher Anteil aus Zinszahlungen iSd Rz 41 stammt, unterliegt die gesamte Ausschüttung und zusätzlich der gesamte gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 ermittelte pauschale Ertrag der EU-Quellensteuer.

6.3.4.2 Geringfügigkeitsgrenzen (De Minimis)

Rz 50

Eine Geringfügigkeitsgrenze wird in § 6 Abs. 3 EU-QuStG für Unternehmen und Einrichtungen normiert, die in Österreich niedergelassen sind. Haben solche Fonds höchstens 15% des Fondsvermögens direkt oder indirekt in Produkten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 EU-QuStG angelegt, gilt der Gesamtbetrag der Erträge des Fonds nicht als Zinszahlung. Diese Geringfügigkeitsgrenze ist für ausschüttende Investmentfonds maßgeblich, da für

thesaurierende Fonds die Freigrenze von 40% iSd § 6 Abs. 1 Z 4 EU-QuStG zur Anwendung gelangt.

Rz 51

Diese Geringfügigkeitsgrenzen sind auch für ausländische Unternehmen und Einrichtungen anwendbar. Die 15%-Grenze kommt jedoch nur für in der EU niedergelassene Unternehmen und Einrichtungen unter der Voraussetzung zur Anwendung, dass der Mitgliedstaat, in dem die betroffene Unternehmung oder Einrichtungen niedergelassen ist, die 15%-Grenze in innerstaatliches Recht umgesetzt hat (Wahlrecht im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG).

6.3.4.3 Ermittlung der Prozentsätze

Rz 52

Für die Ermittlung der Prozentsätze der Forderungen, die unter den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen, ist die in den Fondsbestimmungen dargelegte Anlagepolitik maßgebend. Ist aus den Fondsbestimmungen eine solche Spezifizierung nicht eindeutig ersichtlich, ist der Nachweis auf Grund der tatsächlichen Zusammensetzung des Fondsvermögens zu führen (Asset Test). Der Asset Test ist folgendermaßen durchzuführen:

Es wird das arithmetische Mittel der Prozentsätze (der EU-Quellensteuer unterliegendes Fondsvermögen in Relation zum gesamten Fondsvermögen) zur Mitte und zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds herangezogen. Atypische Aufstockungen bzw. Abschichtungen von Fondsanteilen zum Geschäftsjahresende bzw. zum Halbjahr haben keinen Einfluss auf die Ermittlung der Prozentsätze. Die Daten sind dem Halbjahresbericht und dem geprüften Jahresbericht zu entnehmen. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zum Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. KEST-Auszahlung iSd § 13 InvFG an die Meldestelle des § 6 Abs. 3 InvFG zu melden, falls sich die Prozentanteile iSd § 6 Abs. 1 Z 4 EU-QuStG und § 6 Abs. 3 und Abs. 4 EU-QuStG insoweit verändert haben, als dies auf die Qualifikation als quellensteuerpflichtiger bzw. quellensteuerfreier Fonds Auswirkungen hat. Dieser so ermittelte Durchschnitts-Prozentsatz ist ab dem Tag nach der Ausschüttung bzw. KEST-Auszahlung iSd § 13 InvFG für 12 Monate maßgebend.

Bei Dachfonds ist für die Ermittlung der Grenzwerte jede Stufe einzeln zu betrachten. Der Anteil eines Subfonds ist bei Verfügbarkeit der Daten anteilig mit dem letzten tatsächlichen Wert der EU-quellensteuerpflichtigen Forderungen anzusetzen. Ist der tatsächliche Wert nicht verfügbar, ist der Anteil eines Subfonds zur Gänze zu berücksichtigen, wenn das Vermögen des Subfonds mehr als 40% Forderungen iSd § 6 Abs. 1 Z 1 EU-QuStG enthält. Enthält das Vermögen des Subfonds weniger als 40% Forderungen iSd § 6 Abs. 1 Z 1 EU-QuStG ist der Anteil des Subfonds gar nicht zu berücksichtigen.

Beispiel :

Das Fondsvermögen des Fonds A setzt sich zusammen aus: 30% Forderungen, 50% Aktien und 20% aus einem Anteil an einem anderen Fonds B, dessen Portefeuille mehr als 40% Forderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 EU-QuStG enthält. Die Erträge aus der Veräußerung dieses Anteils an dem thesaurierenden Fonds A unterliegen dem EU-QuStG, da der Fonds B bei der Ermittlung des Schwellenwertes zur Gänze berücksichtigt wird. Das Fondsvermögen von Fonds A besteht somit zu mehr als 40% aus Forderungen (30% Forderungen und 20% EU-Quellensteuerpflichtige Subfonds). Enthielte das Vermögen des Fonds B weniger als 40% Forderungen, würde der Fonds B nunmehr zur Gänze nicht berücksichtigt und der Ertrag aus der Veräußerung des thesaurierenden Fonds wäre außerhalb des Geltungsbereichs des EU-QuStG. Das Vermögen des Fonds A enthält nur 30% Forderungen, er würde somit die 40% Schwelle unterschreiten und wäre zur Gänze nicht EU-quellensteuerpflichtig.

Abweichend von der allgemeinen Regel ist der Stichtag für die erste Ermittlung des Asset Test der 31.5.2005.

6.3.4.4 Übergangsbestimmung

Rz 53

Erstmals werden Zinsen erfasst, die im betroffenen Fonds ab 1.7.2005 anfallen.

6.4 Haftung

Rz 54

Eine Haftung für die EU-Quellensteuer besteht jedenfalls für alle Umstände, welche die Zahlstelle kannte.

Weiters besteht eine Haftung, wenn eine Zahlstelle Umstände auf Grund der im Bankgeschäft üblichen Sorgfaltspflichten kennen musste. Es kommt dabei nicht darauf an, dass es sich um die für die Wertpapierverwaltung zuständige Stelle handelt. Eine Haftung besteht weiters für Umstände, die auf Grund des im jeweiligen Grundgeschäftes (idR Bank- oder Wertpapiergeschäft), bekannt sein mussten. Eine Haftung unterbleibt somit, wenn die Zahlstelle eine Prüfung des Produktes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorgenommen oder auf Informationen von im Bankgeschäft üblicherweise verwendeten Datenbanken vertraut hat. Die Geltendmachung einer Haftung gegenüber der Zahlstelle unterbleibt auch, wenn das Verhalten der Zahlstelle auf einem Erlass des BMF oder auf einer Auskunft der zuständigen Finanzbehörden basiert.

6.5 Übersicht über EU-quellensteuerpflichtige Einkünfte

Rz 55

Verzinsliches Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es (inkl. der Zinsen) in EURO oder in Fremdwährung denominated ist	Ertrag	EU-Quellensteuerpflicht
Geldeinlagen bei Banken (zB Girokonten, Termineinlagen, Festgelder, Sparbücher, Widmungseinlagen)	Zinsen (inkl. besondere Entgelte wie zB Prämien, Boni), bei vorzeitiger Auflösung stellen Vorschusszinsen rückgängig gemachte Zinsen dar	Ja
Geldeinlagen bei Banken (zB Sparbriefe, Kapitalsparbücher)	Zinsen (die regelmäßig am Ende der Laufzeit ausbezahlt werden), bei vorzeitiger Auflösung stellen Vorschuss-Zinsen rückgängig gemachte Zinsen dar	Ja
Wertpapierleihegeschäfte über Forderungen	Ausgleichszahlung	nein
	Leihegebühr	Nein
Pensionsgeschäfte (Kostgeschäfte), egal ob Mitgliedschaftsrechte oder Forderungswertpapiere Gegenstand sind	Ausgleichszahlung	nein
	Unterschiedsbetrag zwischen Kauf- und Rückkaufpreis	Nein
Währungs- oder Zinsenswaps	Ausgleichszahlung	Nein
Zerobonds (Nullkuponanleihen)	Unterschiedsbeträge, Stückzinsen	Ja
Forderungswertpapiere (zB Schuldverschreibungen, Anleihen, Staatsanleihen, Aktienanleihen, Pfandbriefe, Schatzscheine, Kassenobligationen, Ergänzungskapitalanleihen, Certificates of Deposits, Commercial Papers), unabhängig davon, ob private oder public placements vorliegen	Kupon-Zinsen oder Stückzinsen Unterschiedsbetrag	Ja
Optionsanleihen	Zinsen	Ja
	Wert des Optionsrechts	Nein

Verzinsliches Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es (inkl. der Zinsen) in EURO oder in Fremdwährung denominated ist	Ertrag	EU-Quellensteuerpflicht
Forderungswertpapiere, egal ob periodische Zinsen anfallen oder nicht (Zerobonds), die unter die Grandfathering-Bestimmung des § 12 EU-QuStG fallen	Kupon-Zinsen oder Stückzinsen, Unterschiedsbeträge	Nein
obligationsähnliche Genussrechte sofern sie nicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Indexpapiere zu qualifizieren sind	Ausschüttungen, Unterschiedsbeträge	Ja
echte stille Gesellschaften	Gewinnanteile oder Abschichtungsüberschüsse	Ja
Forderungen gegenüber Wirtschaftsbeteiligten, die Nichtbanken sind, egal ob die Zinsen laufend oder einmalig anfallen	Zinsen, mit Ausnahme von Verzugszinsen	Ja
Mitgliedschaftsrechte (zB Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile) oder ähnliche Rechte (zB Substanz-Genussrechte oder Partizipationsscheine iSd BWG oder VAG)	Ertrag (z.B. Ausschüttungen)	Nein
Anspruch als Begünstigter einer österreichischen Privatstiftung	Zuwendung	Nein
Versicherungsvertrag	Versicherungsleistung	Nein
Derivate (zB Futures, Optionen, Swap-Handel), egal ob sie verbrieft sind oder nicht	Erlöse bzw. Einnahmenüberschüsse	Nein
Inländischer ausschüttender OGAW - 15%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der tatsächlichen Ausschüttung bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen, soweit diese nicht aus Grandfatherpapieren stammen	Ja

Verzinsliches Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es (inkl. der Zinsen) in EURO oder in Fremdwährung denominated ist	Ertrag	EU-Quellensteuerpflicht
Inländischer ausschüttender OGAW - 15%-Grenze unterschritten bzw. erreicht		Nein
Inländischer OGAW - 40%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen, soweit diese nicht aus Grandfatherpapieren stammen	Ja
Inländischer thesaurierender OGAW - 40%-Grenze unterschritten bzw. erreicht		Nein
Inländischer Immobilien-Investmentfonds		Nein
Ausländischer Immobilien-Investmentfonds		Nein
Ausländischer ausschüttender Investmentfonds (in einem EU-MS aufgelegt, der betreffende MS hat von der 15%-Option Gebrauch gemacht) - 15%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der tatsächlichen Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen	Ja
Ausländischer ausschüttender OGAW (in einem EU-MS aufgelegt) - 15%-Grenze unterschritten bzw. erreicht und der Aufлагestaat hat von der 15%-Option Gebrauch gemacht		Nein
Ausländischer thesaurierender Investmentfonds (egal wo er weltweit aufgelegt ist) - 40%-Grenze unterschritten bzw. erreicht		Nein
Ausländischer thesaurierender Investmentfonds (egal wo er weltweit gesehen aufgelegt ist) - 40%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen	Ja

Rz 56 bis 59 derzeit frei

7. Quellensteuer (§ 7 EU-QuStG)

7.1 Allgemeines

Rz 60

Der Quellensteuerabzug ist von den Zahlstellen zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Zinsen zufließen bzw. eingezogen werden. Die EU-quellensteuerpflichtigen Zinsen sind entsprechend dem Zufluss den einzelnen Perioden zuzuordnen und mit dem im jeweiligen Zuflusszeitpunkt gültigen Steuersatz zu versteuern. Bei Einlagen, Nullkuponanleihen und der EU-Quellensteuer unterliegenden Unterschiedsbeträgen zwischen Ausgabewert und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert, werden die Zinsen den einzelnen Perioden abgegrenzt, zugeordnet und entsprechend dem für die jeweilige Periode gültigen Steuersatz von 0%, 15%, 20% oder 35% versteuert. Entsprechendes gilt bei Begründung bzw. Wegfall der Abgabepflicht. Die anderen EU-quellensteuerpflichtigen Zinsen sind entsprechend dem Zufluss mit dem im jeweiligen Zuflusszeitpunkt gültigen Steuersatz zu versteuern.

7.2 Zeitpunkt des Zuflusses

7.2.1 Allgemeines

Rz 61

Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen ist der Steuerabzug in jenem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die nach § 6 EU-QuStG maßgeblichen Zinsen im Sinne des § 19 EStG zufließen. Zinserträge sind dem wirtschaftlichen Eigentümer in dem Zeitpunkt zugeflossen, zu dem er die Verfügungsmacht über sie erhält. Näheres siehe Rz 4601 ff EStR 2000.

7.2.2 Veräußerung eines Wertpapiers

Rz 62

Bei vorzeitigem Verkauf eines Wertpapiers ist der Steuerabzug im Veräußerungszeitpunkt vorzunehmen, bei vorzeitigem Rückkauf durch den Emittenten ist der Steuerabzug im Zeitpunkt des Rückkaufes durchzuführen. Rz 7758 bis Rz 7770 EStR 2000 finden sinngemäß Anwendung. Im Bereich der EU-Quellensteuer kommt hinzu, dass es auch bei Wechsel der Ansässigkeit zu einem Quellensteuerabzug und einer Gutschrift kommt.

Beispiel:

Ein in Frankreich Ansässiger unterhält ein Wertpapierdepot in Österreich. Die Kuponfälligkeit einer der EU-Quellensteuer unterliegenden Anleihe ist der 31. 12. Der Kuponzins beträgt 6%. Am 31. 8. übersiedelt er nach Italien. Es ist für die bis zum 31.8 angefallenen Zinsen (hier 4) EU-Quellensteuer für Frankreich einzubehalten und abzuführen. Gleichzeitig erhält er für denselben Betrag eine Gutschrift, die Italien anzurechnen hat.

7.3 Steuerabzug bei Zinszahlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 EU-QuStG

Rz 63

Bei den Zinserträgen im Zusammenhang mit einer Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen gelten die Zinserträge als zugeflossen, sobald der wirtschaftliche Eigentümer die volle Verfügungsmacht über den Abtretungs-, Rückzahlungs- oder Einlösungspreis erhält.

7.4 Investmentfonds

7.4.1 Allgemeines

Rz 64

Für Zwecke der EU-Quellensteuer muss grundsätzlich zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden werden. Bei ausschüttenden Investmentfonds unterliegen die ausgeschütteten Zinsen dem EU-Quellensteuerabzug, während bei thesaurierenden Fonds die ausschüttungsgleichen Zinsen der EU-Quellensteuer unterworfen werden. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zurechnung ausschüttungsgleicher Erträge sind Rz 144 bis Rz 151 InvFR 2003 anzuwenden.

Bei ausländischen Fonds ist der inländische steuerliche Vertreter gemäß § 7 Abs. 3 EU-QuStG verpflichtet, die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen EU-quellensteuerpflichtigen Zinsen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann gemeinsam mit dem Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgen. Ausländische Fonds können auf täglicher Basis die EU-Quellensteuer auf die direkt oder indirekt vereinnahmten, der EU-Quellensteuer unterliegenden Zinsen inklusive darauf entfallender Ertragsausgleich im Wege der Meldestelle (das ist die Österreichische Kontrollbank) veröffentlichen. Fehlt ein solcher Nachweis, oder wird die Meldung unterbrochen, ist EU-Quellensteuer von dem Betrag zu berechnen, der gemäß § 42 Abs. 4 InvFG 1993 für Zwecke der Sicherungssteuer zu schätzen ist.

Rz 65

Werden die Erträge, die mittelbar oder unmittelbar aus Zinszahlungen (Rz 41) stammen, während des Kalenderjahres nicht durch einen Veräußerungstatbestand realisiert, sind sie auf Basis des Geschäftsjahres des Fonds zu ermitteln und als Zinszahlung zu behandeln.

Beispiel:

Ein Fonds erzielt im Geschäftsjahr 01 Erträge aus unter den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallenden Zinszahlungen in Höhe von 1,00 je Anteil. Diese sind im Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge (mit EU-Quellensteuer-Auszahlung, spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds) als Zinszahlung des Jahres 02 der EU-Quellensteuer zu unterwerfen.

Im Ergebnis entsprechen diese Bestimmungen einerseits der Ermittlung und Besteuerung von Stückzinsen bei der Veräußerung von Investmentfonds, andererseits (bei Nichtveräußerung) der Ermittlung und Besteuerung eines ausschüttungsgleichen Ertrages.

7.4.2 Meldung durch den zuständigen steuerlichen Vertreter

Rz 66

Hinsichtlich des steuerlichen Vertreters finden Rz 54 und Rz 280 ff InvFR 2003 sinngemäß Anwendung.

7.4.3 Zusammentreffen von Ausschüttung und ausschüttungsgleichen Erträgen

Rz 67

Werden Zinserträge, die bereits als ausschüttungsgleiche Zinsen der EU-Quellensteuer unterzogen wurden, später tatsächlich ausgeschüttet, findet Rz 148 InvFR 2003 Anwendung.

7.4.4 Übergang der Haftung

Rz 68

Der steuerliche Vertreter ist verpflichtet, im Zuge des gemäß § 40 Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 zu erbringenden Nachweises über ausschüttungsgleiche Erträge auch die Höhe der EU-quellensteuerpflichtigen Zinsen mitzuteilen. Beruht die Abfuhr der EU-Quellensteuer auf einer unrichtigen oder verspäteten Mitteilung des steuerlichen Vertreters, geht die Haftung gemäß § 7 Abs. 3 EU-QuStG von der depotführenden Bank zur ungeteilten Hand auf den Rechtsträger des ausländischen Fonds und den steuerlichen Vertreter über. Dies gilt aber nur, wenn die depotführende Bank dem zur Geltendmachung der Haftung zuständigen Finanzamt zwecks Berichtigung der EU-Quellensteuer die Anzahl der bei ihr auf Depot liegenden Anteilscheine mitteilt.

7.5 Wahlrecht nach § 7 Abs. 5 EU-QuStG

Rz 69

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, bei der Berechnung der Zinsen § 12 EU-QuStG nicht anzuwenden. Dieses Wahlrechts kann jederzeit ausgeübt und wieder rückgängig gemacht werden. Das Wahlrecht gilt auch für andere Veranlagungsinstrumente, die nach dem österreichischen KEST-System KEST-pflichtig sind, nach dem EU-Quellensteuer-System aber quellensteuerfrei sind. Die Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs. 5 EU-QuStG ist pro Fonds möglich.

8. Einbehaltung der EU-Quellensteuer (§ 8 EU-QuStG)

8.1 Allgemeines

Rz 70

Die Schuld- und Haftungssituation bei der EU-Quellensteuer ist dieselbe wie bei der nationalen KEST. Die Ausführungen über Haftung in den EStR 2000 und InvFR 2003 sind daher im Bereich der EU-Quellensteuer sinngemäß anzuwenden.

8.2 Rückgängigmachung von Zinsen

Rz 71

Werden Zinsen rückgängig gemacht, sind die einbehaltenen EU-Quellensteuerbeträge gutschreiben. Die Gutschrift darf die von den rückgängig gemachten Zinsen erhobene oder zu erhebende EU-Quellensteuer nicht übersteigen.

Zur Rückgängigmachung von Kapitalerträgen siehe EStR 2000, Rz 7768 ff.

Beispiel:

Teilweise Auflösung eines gebundenen Sparbuches Ende September 2008, dafür werden von der Bank Vorschusszinsen von 200 angelastet.

Die Zinsen des Jahres 2007 betragen 2000 und wurden mit 15 % der EU-Quellensteuer unterworfen, die Zinsen Jänner bis Juni 2008 betragen 1000 und wurden ebenfalls mit 15% EU-Quellensteuer belastet. Für Zinsen von Juli bis September 2008 wurde EU-Quellensteuer von 20 % angelastet. Die Vorschusszinsen sind mit jenem Betrag an EU-Quellensteuer zu entlasten, mit dem sie ursprünglich belastet wurden, d. h. soweit die Vorschusszinsen auf das Jahr 2007 entfallen, kann eine Gutschrift an EU-Quellensteuer nur in Höhe von 15 % erfolgen; soweit Zinsen des Jahres 2008 bis zum 30. Juni rückgängig gemacht werden erfolgt ebenfalls eine Gutschrift in Höhe von 15%, für rückgängig gemachte Zinsen von Juli bis September 2008 hat eine Entlastung mit 20% zu erfolgen.

8.3 Inanspruchnahme des Schuldners der EU-Quellensteuer

Rz 72

Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Schuldners der EU-Quellensteuer (des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinserträge) ist im EU-QuStG nicht vorgesehen.

9. Abfuhr der EU-Quellensteuer (§ 9 EU-QuStG)

Rz 73

Eine Abfuhr der EU-Quellensteuer hat von der Zahlstelle für das Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres an das Betriebsfinanzamt der abfuhrverpflichteten Zahlstelle (§ 96 Abs. 2 EStG 1988) zu erfolgen. Daneben sind von der Zahlstelle die während eines Jahres von ihr einbehaltenen EU-Quellensteuerbeträge in einer Erklärung zu erfassen, die bis zum 31. Mai des Folgejahres an das zuständige Finanzamt auf elektronischem Wege zu übermitteln ist. Die Erfassung der EU-Quellensteuerbeträge hat getrennt nach Mitgliedstaaten

zu erfolgen, wobei jedem Mitgliedstaat die EU-Quellensteuer zuzurechnen ist, die auf die in seinem Gebiet, entsprechend dem Wohnsitz gemäß § 3 EU-QuStG, ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer (Empfänger der Zinserträge) entfällt.

10. Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren (§ 10 EU-QuStG)

10.1 Allgemeines

Rz 74

Die Erhebung der EU-Quellensteuer stellt eine Maßnahme dar, die ein Minimum an effektiver Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen in der Europäischen Union gewährleisten soll. Der wirtschaftliche Eigentümer kann aber die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vermeiden, wenn er der Zahlstelle eine Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 2 EU-QuStG über seinen Wohnsitz vorlegt. Einrichtungen gem. § 4 Abs. 2 EU-QuStG können die EU-Quellensteuer unter den in Rz 32 angeführten Voraussetzungen vermeiden.

10.2 Inhalt der Bescheinigung (§ 10 Abs. 2 EU-QuStG)

Rz 75

Die Bescheinigung muss auf den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers ausgestellt sein und mindestens folgende Angaben aufweisen:

- Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer. Bei Fehlen einer Steuer- oder sonstigen Identifizierungsnummer hat die Bescheinigung neben dem Namen und der Anschrift das Geburtsdatum und den Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers zu enthalten.
- Name und Anschrift der Zahlstelle
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder zumindest die Wertpapierkennnummern

Rz 76

Ein Unterbleiben des EU-Quellensteuerabzuges auf Grund einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 2 EU-QuStG kann nur für jene Wertpapierkonten bzw. Wertpapierkennnummern erfolgen, die in der Bescheinigung angeführt sind. Die Bescheinigung ist von der Zahlstelle erst ab dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem sie vorgelegt wird. Ein rückwirkendes Absehen von der Einbehaltung der EU-Quellensteuer oder eine Gutschrift einer bereits einbehaltenen EU-Quellensteuer ist daher nicht zulässig.

Beispiel:

Ein EU-Ausländer hat zwei Sparbücher bei einer inländischen Zahlstelle. Am 10. 3. 2006 legt er der Zahlstelle eine von seinem Wohnsitzfinanzamt ausgestellte

Bescheinigung gem. § 10 Abs. 2 EU-QuStG vor, in der nur eines der beiden Sparbücher angeführt ist.

Die inländische Zahlstelle kann gem. § 10 Abs. 1 EU-QuStG von der Erhebung der Steuer nur für jenes Sparbuch absehen, das in der Bescheinigung angeführt ist und auch nur für jene Zinserträge, die ab dem 10.3.2006 zufließen. Die vor dem 10.3.2006 auf dieses Sparbuch zugeflossenen Zinserträge unterliegen somit der EU-Quellensteuer.

Rz 77

Die Bescheinigung gilt für Zinszahlungen und Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist von der Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Haftung gilt Rz 25 sinngemäß.

Rz 78

Soweit von wirtschaftlichen Eigentümern, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Österreich haben, die Ausstellung einer Ansässigkeitsbescheinigung i. S. des § 10 Abs. 2 EU-QuStG beantragt wird, hat die zuständige Behörde diese Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten ab der Antragstellung auszustellen.

10. 3 Vereinfachter Informationsaustausch

Rz 79

Gemäß § 10 Abs. 4 EU-QuStG ist keine EU-Quellensteuer von Zinsen zu erheben, die an Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 4 Abs. 2 EU-QuStG gezahlt oder zu ihren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtungen gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklären.

Der Informationsaustausch hat in der Weise zu erfolgen, dass die Einrichtung die Zahlstelle schriftlich ermächtigt ihren Namen und ihre Anschrift, sowie den Gesamtbetrag der von der Zahlstelle zu ihren Gunsten gezahlten oder eingezogenen Zinsen an das Betriebsfinanzamt der Zahlstelle (§ 96 Abs. 2 EStG iVm § 59 BAO) mitzuteilen. Erfolgt von der Zahlstelle an das gemäß § 96 Abs. 2 EStG 1988 zuständige Finanzamt keine solche Mitteilung, so hat sie die EU-Quellensteuer einzubehalten und spätestens bis zu dem in § 9 Abs. 1 EU-QuStG festgesetzten Zeitpunkt abzuführen.

Beispiel:

Die österreichische Zahlstelle Z (Bank) zahlt Zinsen an die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige § 4 Abs. 2 EU-QuStG-Einrichtung E. Die Einrichtung erteilt der österreichischen Zahlstelle schriftlich ihr Einverständnis zum vereinfachten Informationsaustausch. Die österreichische Zahlstelle kann von der Einbehaltung von EU-Quellensteuer nur dann absehen, wenn sie den Namen und die Anschrift der Einrichtung, sowie den Gesamtbetrag der an die Einrichtung gezahlten Zinsen dem gemäß § 96 Abs. 2 EStG 1988 zuständigen Finanzamt bis zum 31. Mai des

Folgejahres mitteilt. Das Finanzamt leitet diese Informationen an den Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, weiter.

11. Vermeidung der Doppelbesteuerung (§ 11 EU-QuStG)

11.1 Allgemeines

Rz 80

Die vom Mitgliedstaat der Zahlstelle erhobene EU-Quellensteuer befreit den wirtschaftlichen Eigentümer nicht von der Steuerpflicht in seinem Wohnsitzmitgliedstaat. Dieser hat weiterhin uneingeschränkt das Recht, das Einkommen des wirtschaftlichen Eigentümers nach seinen innerstaatlichen Vorschriften zu besteuern, allerdings besteht für den Wohnsitzstaat die Verpflichtung jegliche Doppelbesteuerung auszuschließen.

11.2 Entlastung von der EU-Quellensteuer

Rz 81

§ 11 Abs. 2 EU-QuStG regelt wie die Vermeidung einer Mehrfachbesteuerung der im Zahlstellenmitgliedstaat mit Quellensteuer belasteten Kapitalerträge zu erfolgen hat. Danach ist eine in einem anderen Mitgliedstaat einbehaltene EU-Quellensteuer auf die nach österreichischem Recht von den Kapitalerträgen zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen. Soweit die im Mitgliedstaat der Zahlstelle einbehaltene Quellensteuer die auf die Kapitalerträge entfallende inländische Einkommensteuer übersteigt, hat eine Gutschrift zu erfolgen.

11.3 Entlastung von anderen Quellensteuern

Rz 82

Sind EU-quellensteuerpflichtige Zinserträge noch mit weiteren Quellensteuern belastet und gewährt Österreich auf Grund zwischenstaatlicher oder innerstaatlicher Vorschriften (§ 48 BAO bzw. der dazu ergangenen VO BGBl II 2002/474) eine (teilweise) Anrechnung dieser Quellensteuern, hat die Anrechnung in folgender Reihenfolge zu erfolgen: In einem ersten Schritt erfolgt eine Anrechnung von ausländischen Quellensteuern, soweit dies auf Grund von zwischenstaatlichen bzw. innerstaatlichen Vorschriften vorgesehen ist. In einem zweiten Schritt hat eine Anrechnung der vom Zahlstellenmitgliedstaat einbehaltenen EU-Quellensteuer zu erfolgen. Übersteigt die im Mitgliedstaat der Zahlstelle einbehaltene EU-Quellensteuer den nach innerstaatlichem Recht zu erhebenden Steuerbetrag, erfolgt eine Gutschrift an den Steuerpflichtigen.

Beispiel:

Die Zahlstelle Z in Belgien zahlt Zinsen in Höhe von 100 aus einer in einem Drittstaat begebenen Forderung an den in Österreich ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer Ö. Von den Zinsen ist im Drittstaat eine Quellensteuer von 25

einbehalten worden. Belgien behält eine EU-Quellensteuer von 15 Prozent ein (15 Prozent von 100, eine einbehaltene Quellensteuer mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die EU-Quellensteuer). An Ö erfolgt von der Zahlstelle Z nach Abzug der Quellensteuern im Drittstaat bzw. Belgien eine Zinszahlung von 60 (100 – 25 – 15).

Die Zinserträge des Ö sind in Österreich gem. § 37 Abs. 8 Z 3 EStG 1988 mit 25% zu versteuern. In einem ersten Schritt ist die im Drittland einbehaltene Quellensteuer in DBA-konformer Höhe (lt. DBA Drittland z. B. 15 %) anzurechnen. Soweit die im Drittstaat einbehaltene Quellensteuer die lt. DBA anrechenbare Quellensteuer übersteigt (hier 10%), ist sie gutzuschreiben.

In einem zweiten Schritt hat eine Anrechnung der im Mitgliedstaat der Zahlstelle einbehaltenen EU-Quellensteuer auf die verbleibende österreichische Einkommensteuer zu erfolgen und soweit die EU-Quellensteuer die österreichische Einkommensteuer übersteigt, ist sie gutzuschreiben.

Österreichische Einkommensteuer gem. § 37 Abs. 8 Z 3 EStG 1988 (25 % von 100).

Österreichische Einkommensteuer	25
lt. DBA Österreich- Drittstaat anrechenbare Quellensteuer	-15
Anrechenbare EU-Quellensteuer	-15
Gutschrift	5

12 Umlauffähige Schuldtitel (§ 12 EU-QuStG)

12.1 Allgemeines

Rz 83

§ 12 EU-QuStG sieht vor, dass bereits begebene umlauffähige Schuldtitel während eines Übergangszeitraumes vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind. Während dieses Übergangszeitraums gelten die betreffenden Wertpapiere nicht als Forderungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 EU-QuStG. Dies bedeutet, dass Erträge aus derartigen Wertpapieren nicht von diesem Bundesgesetz erfasst werden, unabhängig davon, ob sie von einer natürlichen Person direkt gehalten werden oder indirekt über OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG oder über Einrichtungen, die gemäß § 4 Abs. 3 EU-QuStG für die Behandlung als OGAW optiert haben. Die Bestimmung sorgt außerdem dafür, dass die betreffenden Wertpapiere bei der Berechnung der Prozentanteile gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 EU-QuStG nicht als Forderung gelten.

12.2 Definition "Umlauffähige Schuldtitel"

Rz 84

Der Begriff "umlauffähige Schuldtitel" umfasst alle Arten von schuldrechtlichen Wertpapieren, die am Sekundärmarkt frei handelbar sind oder vom Inhaber ohne vorheriges Einverständnis des Emittenten übertragen werden können. Dazu zählen alle in- und ausländischen Anleihen, aber auch andere Arten umlauffähiger Schuldtitel wie etwa Eurocommercial-Papers, mittelfristige Euroschuldscheine und "bons de caisse".

12.3 EU-quellensteuerfreie Schuldtitel

Rz 85

Umlauffähige Schuldtitel fallen bei Erfüllung von folgenden Voraussetzungen bis 1. Jänner 2011 nicht in den Anwendungsbereich des EU-QuStG:

- Die Begebung erfolgte erstmals vor dem 1. März 2001 oder
- die zugehörigen Emissionsprospekte wurden vor dem 1. März 2001 von den dafür zuständigen Behörden genehmigt und
- es dürfen ab dem 1. März 2002 keine Folgeemissionen (Aufstockungen) dieser umlauffähigen Schuldtitel vorgenommen worden sein.

Daraus ergibt sich, dass Folgeemissionen, die ab dem 1. März 2001, jedoch vor dem 1. März 2002, von einer Regierung, einer in der Anlage gemäß § 12 EU-QuStG angeführten Einrichtung oder einer Einrichtung gemäß § 12 Abs. 4 EU-QuStG begeben worden sind, nicht der EU-Quellensteuer unterliegen. Rz 6197 EStR 2000 ist im Bereich der EU-Quellensteuer mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des 29.2.2004 (bzw 1.3.2004) jeweils der 28.2.2001 (bzw 1.3.2001) oder für Aufstockungen der 28.2.2002 (1.3.2002) tritt.

12.4 Folgeemissionen**12.4.1 Allgemeines****Rz 86**

Eine Folgeemission setzt die Fungibilität voraus. Dies bedeutet, dass eine Folgeemission zu den gleichen Bedingungen wie eine frühere Emission in der Absicht begeben wird, dass die betreffenden Titel austauschbar sind. In der Praxis führt dies dazu, dass beide Emissionen unter der gleichen ISIN bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) gehandelt werden und, wenn die Titel physisch auszugeben sind, die Ausgabepflicht mittels Papieren aus beiden Emissionen erfüllt wird. Daher werden die betreffenden Anleihen als eine einzige Emission gehandelt.

12.4.2 Unterscheidung nach dem Emittenten**Rz 87**

§ 12 EU-QuStG unterscheidet zwischen umlauffähigen Schuldtiteln, die von Regierungen oder damit verbundenen Einrichtungen (Anlage gemäß § 12 EU-QuStG) begeben werden, und solchen, die von anderen Einrichtungen (d.h. Unternehmen) begeben werden. Der Ausdruck "Verbundene Einrichtungen" bezieht sich auf öffentliche Stellen, die von der Regierung zur Ausgabe von Staatstiteln ermächtigt sind, nicht aber auf Unternehmen in öffentlichem Besitz, die private Anleihen begeben. Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung am oder nach dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines umlauffähigen Schuldtitels, so hat dies zur Folge, dass die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen, unter das Bundesgesetz fällt und daher von den Erträgen EU-Quellensteuer zu erheben ist. Tätigt ein anderer Emittent (z.B. ein Unternehmen) am oder

nach dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines umlauffähigen Schuldtitels, so fällt hingegen nur die nach diesem Stichtag getätigte Emission unter dieses Bundesgesetz. Für die erste und alle anderen vor dem 1. März 2002 getätigten Emissionen gilt die EU-Quellensteuerbefreiung weiterhin, so dass diese späteren Emissionen die früheren nicht "infizieren".

Beispiel 1:

Die Bank X hat mit Stichtag 15. Oktober 2000 eine Anleihe mit 10 jähriger Laufzeit begeben. Kuponstichtag ist jeweils auch der 15. Oktober eines jeden Jahres. Zum Stichtag 15. Oktober 2003 wird eine Folgeemission dieser Anleihe im Ausmaß von EUR 1 Mrd.

- a) unter derselben WKN*
 - b) unter einer anderen WKN*
- begeben.*

zu a) Nachdem die Aufstockung unter derselben WKN erfolgt, ist es zukünftig schwierig zu unterscheiden, ob es sich bei dem genannten Wertpapier um die erste (steuerfreie) Emission oder um die (steuerpflichtige) Folgeemission handelt. Dort, wo aufgrund der Anschaffungsbelege oder anderer Unterlagen eindeutig nachvollziehbar ist, dass es sich nur um die erste Emission dieser WKN handeln kann (z.B. Anschaffung vor der Begebung der Folgeemission am 15.10.2003), kann der umlauffähige Schuldtitel in jedem Fall steuerfrei belassen werden. Wenn der Kauf der Anleihe nach der Aufstockung erfolgte, so kann dieses Wertpapier nur dann steuerfrei belassen werden, wenn der Zahlstelle eindeutige Nachweise vorliegen, aus welchen ersichtlich ist, dass es sich bei dieser Anleihe um eine Emission handelt, die vor der Aufstockung begeben wurde. Solche Nachweise können z.B. Anschaffungsbelege oder Depotauszüge sein, aus welchen nachvollziehbar ist, dass es sich bei dem gegenständlichen Wertpapier um die erste Emission dieser WKN handelt.

zu b) Wird die Folgeemission unter einer eigenen WKN (oder einer Subnummer) begeben, so kann eindeutig auf Basis der WKN zwischen der ersten und damit steuerfreien Emission und der steuerpflichtigen Folgeemission unterschieden werden.

Beispiel 2:

Der Bund hat mit Stichtag 15. Oktober 2000 eine Bundesanleihe mit 10 jähriger Laufzeit begeben und diese befindet sich im Bestand eines EU-Bürgers. Kuponstichtag ist jeweils auch der 15. Oktober eines jeden Jahres. Zum Stichtag 15. Oktober 2003 wird eine Folgeemission dieser Bundesanleihe im Ausmaß von 1 Mrd. unter einer anderen WKN begeben.

Die erstmalige Begebung des Wertpapiers erfolgte zwar vor dem 1. März 2001, weil aber nach dem 1. März 2002 eine Aufstockung dieses Wertpapiers vorgenommen wurde, ist die zweite Voraussetzung für die Steuerfreiheit nicht gegeben. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Emission mit dieser WKN steuerpflichtig ist, d.h. nicht nur die Folgeemission, sondern auch die erste (ursprüngliche) Emission wird steuerpflichtig. Dabei ist es gleichgültig, ob die Folgeemission unter der gleichen WKN oder unter einer anderen WKN begeben wird.

Beispiel 3:

Der Bund hat mit Stichtag 15. Oktober 2000 eine Bundesanleihe mit 15 jähriger Laufzeit begeben. Kuponstichtag ist jeweils auch der 15. Oktober eines jeden Jahres. Zum Stichtag 15. Oktober 2007 wird eine Folgeemission dieser Bundesanleihe im Ausmaß von EUR 1 Mrd. begeben. Ein wirtschaftlicher Eigentümer, bei dem grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Quellensteuerabzug gegeben sind, hat diese Bundesanleihe seit der Begebung der Erstemission (am 15.10.2000) in seinem Wertpapierdepot. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EU-QuStG (1.7.2005) braucht für diese Bundesanleihe keine EU-Quellensteuer in Abzug gebracht werden, weil die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit zum Stichtag gegeben sind. Die

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind bis zum Stichtag 15.10.2007, dem Zeitpunkt der Begebung der Folgeemission, erfüllt. Ab dem 16.10.2007 fällt die gesamte Emission (Erst- und Folgeemission) unter die Steuerpflicht und es ist ab diesem Zeitpunkt von den Erträgen eine EU-Quellensteuer zu erheben. Im Sinne des Anlegerschutzes und der Bestimmungen über nachträglichen Änderungen von Gesetzen kann von der nachträglichen Erhebung der Quellensteuer für den Zeitraum ab 1.7.2005 bis zum 15.10.2007 abgesehen werden. Ab dem 16.10.2007 ist jedoch in jedem Fall auch für diese (Alt-)Emission eine EU-Quellensteuer zu erheben.

12.4.3 Altmissionen

Rz 88

Die Zahlstellen können davon ausgehen, dass Altmissionen (das sind solche, die vor dem 1. März 2001 begeben wurden) nicht aufgestockt worden sind, sofern sie das Gegenteil nicht kannten oder auf Grund der im Bankgeschäft üblichen Sorgfaltspflichten nicht kennen mussten (vgl Rz 25).

12.5 Regelung nach dem 31. Dezember 2010

Rz 89

Sofern sich die Übergangsphase, in der Quellensteuern erhoben werden dürfen, über den 31. Dezember 2010 hinaus erstrecken sollte, sind diese Schuldtitel nur dann von der EU-Quellensteuer ausgenommen, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- die Anleihebedingungen enthalten Bruttozinsklauseln und
- Klauseln über die vorzeitige Ablösung, und
- die Zahlstelle gemäß § 4 EU-QuStG im Inland
- zahlt die Zinsen
- unmittelbar an einen wirtschaftlichen Eigentümer
- mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

Eine Bruttozinsklausel verpflichtet den Emittenten, dem Anleger für jegliche vom Niederlassungsstaat des Emittenten einbehaltene Steuer einen Ausgleich ("gross up") zu gewähren. Eine Klausel über die vorzeitige Einlösung gestattet es dem Emittenten hingegen in der Regel, die ausgegebene Anleihe zum Nennwert zurückzukaufen.

Rz 90**Anhang**

Bei einem wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in folgenden abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ist von einer österreichischen Zahlstelle ebenfalls EU-Quellensteuer einzubehalten:

Aruba

Niederländische Antillen

Guernsey

Isle of Man

Jersey

British Virgin Islands

Cayman Islands

Montserrat